



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Anne Hübner  
Herr Stadtrat Christian Müller

Stadtratsfraktion der SPD

Rathaus

Datum 01.06.2018

**Gesetzlicher Anspruch auf Bildung und Teilhabe: wie viele Münchner Kinder erhalten die Leistungen tatsächlich?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 01166 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner  
vom 28.03.2018, eingegangen am 28.03.2018

Az. D-HA II/V1 4165-2-0028

Sehr geehrte Frau Stadträtin Hübner, sehr geehrter Herr Stadtrat Müller,

in Ihrer Anfrage vom 28.03.2018 führen Sie Folgendes aus:

„Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes, u.a. Zuschüsse für Schülern, Nachhilfe, Musikunterricht oder Vereinssport, werden – dem Bundessozialministerium zufolge – nur von gut einem Viertel der Berechtigten genutzt. So hatten von Januar bis Oktober 2017 im Monatsdurchschnitt gut 2,5 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre Anspruch auf Leistungen. Genutzt wurde das Angebot in diesem Zeitraum von etwa 682.000 Menschen im Monat. Diese Zahlen verdeutlichen einen erheblichen politischen Handlungsbedarf. Ziel dieser Anfrage ist, einen Überblick über die Situation in München zu erhalten.“

Zu Ihrer Anfrage vom 28.03.2018 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie viele Kinder und Jugendliche hatten im Jahr 2017 einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Zahl der Kinder bitte im Jahresdurchschnitt angeben)?

Antwort:

Im Jahresdurchschnitt hatten im Jahr 2017 im Rechtskreis des SGB II ca. 30.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Im Rechtskreis des SGB XII hatten im Jahresdurchschnitt ca. 400 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 25 Jahren und im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag ca. 3.800 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Es handelt sich hier um Verlaufszahlen des gesamten Jahres.

Im Asylbereich wird die Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Personen erfasst. Im Durchschnitt waren dies in 2017 pro Monat 2.041 Personen. Jedoch ist von Januar bis Dezember 2017 ein kontinuierlicher Rückgang von anfangs 2.322 auf 1.678 Personen zum Jahresende zu verzeichnen. Dieser Trend hält aktuell an.

Frage 2:

Wie viele Kinder und Jugendliche haben tatsächlich Leistungen erhalten?

Antwort:

Im Jahresdurchschnitt 2017 erhielten im Rechtskreis des SGB II monatlich ca. 8.700 Kinder und Jugendliche, im Rechtskreis des SGB XII monatlich ca. 290 Kinder und Jugendliche und im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag monatlich ca. 2.900 Kinder und Jugendliche tatsächlich Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Im Asylbereich gibt es mangels Fachverfahren in 2017 keine Angaben. Im Quartal IV/2017 haben 457 Personen tatsächlich BuT-Leistungen erhalten.

Frage 3:

Welche Leistungen wurden bewilligt und wie verhalten sich diese Zahlen zur jeweils tatsächlich anspruchsberechtigten Gruppe?

Antwort:

Die Leistung Mittagsverpflegung wird am häufigsten bewilligt, gefolgt von Teilhabeleistungen, eintägigen Ausflügen, mehrtägigen Fahrten und dann der Lernförderung.

Diese Leistungen werden von den Hilfeberechtigten dann beantragt, wenn die Kinder und Jugendlichen hier einen Bedarf haben und entsprechende Angebote vorliegen. Da nicht alle Kinder und Jugendlichen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, sich sportlich betätigen wollen oder Nachhilfe benötigen, können hier keine Rückschlüsse auf die tatsächlich anspruchsberechtigten Gruppen gezogen werden.

Die Leistung Schülerbeförderung kann vernachlässigt werden, da aufgrund der Vorrangigkeit des bayerischen Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges sowie die Schülerbeförderungsverordnung für Schülerinnen und Schüler hier nur Einzelfälle bewilligt werden.

Die Leistung persönlicher Schulbedarf erhalten im SGB II, SGB XII und analog auch im AsylbLG nahezu alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, da diese Leistung dort nicht extra zu beantragen ist und bei Antragstellung der Grundleistung automatisch im jeweiligen IT-Programm eingetragen wird. Im BKGG muss diese Leistung explizit beantragt werden, so dass nicht alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler diese Pauschale erhalten.

Frage 4:

Existieren Unterschiede in der Inanspruchnahme der Leistungen zwischen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund?

Antwort:

Für den Rechtskreis des SGB II gibt das Jobcenter München hierzu an, dass das statistische Datenangebot im SGB II den Bestand der Leistungsberechtigten und die Bedarfe ohne Berücksichtigung von Nationalität bzw. Migrationshintergrund umfasst, so dass eine Beantwortung der Frage nicht weiter möglich ist.

Für die anderen Rechtskreise ist eine solche Auswertung nur unter erheblichem edv-technischen und personellen Aufwand realisierbar, so dass auch hier von einer Darstellung abgesehen wurde. Kinder und Jugendliche, die zwar einen Migrationshintergrund besitzen, aber die deutsche Staatsangehörigkeit haben, könnten aber auch bei einer solchen Auswertung nicht dargestellt werden.

Frage 5:

Bitte stellen Sie die Inanspruchnahme in absoluten und prozentualen Zahlen für die 12 Sozialregionen dar.

Antwort:

Das Jobcenter München nimmt hierzu wie folgt Stellung: „Für alle Zwecke der Veröffentlichungen, Statistiken oder Controlling ist das Datenangebot der Statistik der BA zu verwenden. Das Datenangebot der BA Statistik umfasst nur das Jobcenter München in seiner Gesamtheit und nicht die einzelnen Sozialregionen. Eine Darstellung der Inanspruchnahme nach Sozialregion ist somit nicht möglich.“

Im Asylbereich ist diese Darstellung nicht möglich, da die Fälle nicht sozialraumbezogen (dezentral) bearbeitet werden.

Im SGB XII stellt sich die Inanspruchnahme wie folgt dar:

	<b>absolut</b>	<b>prozentual</b>
SBH BTR	35	12,0
SBH GH	10	3,4
SBH LS	23	7,9
SBH M	10	3,4
SBH NM	19	6,5
SBH Nord	17	5,8
SBH Orl	20	6,8
SBH Pa	22	7,5
SBH Pli	23	7,9
SBH RP	49	16,8
SBH SF	22	7,5
SBH SW	13	4,5
ZEW	29	9,9
<b>Gesamt</b>	<b>292</b>	<b>100</b>

Im BKGG stellt sich die Inanspruchnahme wie folgt dar:

	<b>absolut</b>	<b>prozentual</b>
SBH BTR	461	15,6
SBH GH	125	4,2
SBH LS	189	6,4
SBH M	25	0,8
SBH NM	251	8,5
SBH Nord	526	17,8
SBH Orl	111	3,7
SBH Pa	206	7,0
SBH Pli	109	3,7
SBH RP	581	19,6
SBH SF	171	5,8
SBH SW	197	6,7
ZEW	6	0,2
<b>Gesamt</b>	<b>2.958</b>	<b>100</b>

Frage 6:

Welche Maßnahmen ergreift das Sozialreferat, auch in Kooperation mit dem Jobcenter, um die Leistungen allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aller Rechtskreise werden regelmäßig zum Thema Leistungen für Bildung und Teilhabe geschult. Ebenso werden auch die Klientinnen und Klienten fortwährend bspw. über Flyer und Plakate bzw. über die Sachbearbeitungen informiert. Zudem bietet das Stadtportal der Landeshauptstadt München umfassende Informationen zum Thema Bildung und Teilhabe und verweist auf bereitgestellte Antragsformulare.

Bei Informationsveranstaltungen für Alleinerziehende, für Eltern mit Kindergartenkindern, für Migrantinnen und Migranten mit Kindern, etc. ist die Grundsatzsteuerung für Bildung und Teilhabe des Sozialreferats in den Sozialbürgerhäusern vor Ort, auch in Kooperation mit dem Jobcenter. Außerdem werden Informationstermine für weitere Beteiligte wie Schulsekretariate, Schulsozialarbeit, Bildungslokale oder Kindertageseinrichtungen angeboten.

Frage 7:

Welche Hindernisse sieht das Sozialreferat bei der Vermittlung dieser Leistungen und welche Verbesserungsvorschläge existieren?

Antwort:

Die vorhandene Bürokratie ist immer noch ein Hindernis für die Beantragung der BuT-Leistungen, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Nachweis- und Statistikpflichten erschweren aber weitere Vereinfachungen.

Da in der Landeshauptstadt München zusätzlich auch noch ein breites Angebot an leichter zugänglichen freiwilligen Leistungen besteht, beschränken sich viele Leistungsberechtigte auf die Inanspruchnahme dieser Angebote.

Eine Verringerung der Inanspruchnahme bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist aufgrund der neu gefassten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu verzeichnen, die am 05.04.2017 vom Stadtrat in der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08277) beschlossen wurde. Bei Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II, SGB XII und Beziehenden von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann auf Antrag das Verpflegungsgeld auf den Eigenanteil von einem Euro pro Verpflegungstag ermäßigt werden.

Zur Verbesserung der Situation existieren Überlegungen zur Spezialisierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ansiedlung bei der Bearbeitung der freiwilligen Leistungen, um hier Synergieeffekte zu schaffen. Des Weiteren existiert ein Stadtratsauftrag zur Einführung der Bildungskarte, der momentan noch an den mangelnden Ressourcen und damit an der Priorisierung der IT-Vorhaben scheitert.

Die Landeshauptstadt München gibt zudem fortlaufend Verbesserungsvorschläge, v. a. auch die Erhöhung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die bekannten Gremien an den Bund weiter. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung lässt hier hoffen, dass Vereinfachungen und Anpassungen erfolgen werden.

Es ist ein kontinuierliches Engagement bei allen Beteiligten nötig, um die Ergebnisse weiterhin auf dem Niveau zu halten bzw. zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin